

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 000 - Büro OB
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Florian Kötter 563-5893 563-8020 florian.koetter@stadt.wuppertal.de
	Datum:	11.08.2017
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0609/17</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>20.09.2017</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>25.09.2017</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Änderung der Hauptsatzung</b>		

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung.

### Unterschrift

Mucke

### Begründung

Die Zahl der Beigeordneten wird gemäß § 71 GO NRW durch die Hauptsatzung festgelegt.

In der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal ist in der zurzeit gültigen Fassung in § 23 Absatz 1 geregelt: „Die Zahl der Beigeordneten wird auf höchstens sechs festgesetzt.“ Nach der herrschenden Meinung muss die Zahl der Beigeordneten allerdings exakt festgelegt werden, so dass die Angabe einer Höchstzahl (wie seit jeher in der Hauptsatzung normiert) nicht genügt.

Nach der in der Sondersitzung des Rates am 26. Juni 2017 erfolgten Abberufung eines Beigeordneten verfügt die Stadt Wuppertal aktuell über vier Beigeordnete (Herr Stadtdirektor Dr. Slawig, Herr Beigeordneter Dr. Kühn, Herr Beigeordneter Meyer, Herr Beigeordneter Nocke).

Der Rat hat durch Beschluss in seiner Sitzung am 10. Juli 2017 im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister (gemäß § 73 Absatz 1 GO NRW) entsprechend eines Antrages der Fraktionen der SPD und der CDU (VO/0537/17) eine Neuordnung der Geschäftsbereiche und damit eine Auflösung des Dezernates des abberufenen Beigeordneten vorgenommen.

Mit dieser Entscheidung hat der Rat festgelegt, dass kein/e Nachfolger/in für den abberufenen Beigeordneten gewählt werden soll.

Auch deswegen ist die Festlegung der – reduzierten – Zahl der Beigeordneten in der Hauptsatzung erforderlich: Gemäß § 71 Absatz 7 Satz 6 GO NRW ist nämlich in Abberufungsfällen (wie vorliegend) innerhalb einer Frist von sechs Monaten ein/e Nachfolger/in zu wählen. Etwas anderes ergibt sich nur, wenn der Rat mittels Änderung der Hauptsatzung festlegt, dass die Zahl der Beigeordneten entsprechend reduziert wird.

Aus den vorgenannten Gründen ist die Festsetzung der Zahl der Beigeordneten auf vier Personen in der Hauptsatzung vorzunehmen.

## **Anlagen**

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung